



WBB1-A-05123/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: buerodirektion.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41021 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
BearbeiterIn
Martin Berger

(0 26 22) 9025
Durchwahl
41020

Datum
21. März 2020

Betrifft

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 – 2. Fassung

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet aufgrund der §§ 7 und 24 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 Folgendes:

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt haben, sind **nach Reiserückkehr oder Einreise** auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, **ab Rückkehr**, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noe.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 21. März 2020 über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 außer Kraft.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
Mit dem Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde.**

-
2. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
 3. Bezirksfeuerwehrkommando Wiener Neustadt, Babenbergerring 6, 2700 Wiener Neustadt
 4. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Süd, Birkfeldstraße 107, 2822 Walpersbach
 5. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Nord, Blätterstraße 291, 2722 Weikersdorf
 6. Abschnittsfeuerwehrkommando Kirchschatz, Aigen 54, 2860 Kirchschatz
 7. Abschnittsfeuerwehrkommando Gutenstein, Vorderbruck 33, 2770 Gutenstein
 8. Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wiener Neustadt, Grazer Strasse 41, 2700 Wiener Neustadt
 9. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

zu Kennz. GS4-SR-71/003-2020

Der Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r